
S 2 KN 197/02 KR

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KN 197/02 KR
Datum	19.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KN 5/03 KR
Datum	10.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers zu 2) gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 19. März 2003 wird als unzulässig verworfen, die Berufung der Klägerin zu 1) gegen diesen Gerichtsbescheid wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Zahlung von Sterbegeld.

Am 01.11.2002 verstarb die Versicherte C. H. , die von ihren beiden Kindern, den Klägern zu 1) und 2) jeweils zur Hälfte beerbt wurde (Erschein Amtsgericht P. vom 16.12.2002).

Die Klägerin zu 1) beauftragte am gleichen Tage ein Bestattungsunternehmen, die Bestattung durchzuführen und bevollmächtigte das Unternehmen, das von der Beklagten zu zahlende Sterbegeld als Zuschuss zu den Bestattungskosten und Vorschuss auf die endgültige Schlussabrechnung in Empfang zu nehmen. Der Internist Dr. J. forderte mit der Rechnung vom 06.11.2002 für die Feststellung des

Todes 111,08 Euro.

Mit Bescheid vom 11.11.2002, gerichtet an die "Familie E.", gewährte die Beklagte Sterbegeld in Höhe von 1.050,00 Euro. Mit dem Sterbegeld seien alle Kosten, die anlässlich eines Todesfalles sowie der Bestattung anfallen, abgegolten, auch die Kosten der Feststellung des Todes sowie der Leichenschaugebühren.

Hiergegen legte der Klägerbevollmächtigte Widerspruch ein und erhob am 13.11.2002 beim Sozialgericht München (SG) Klage im Namen seiner Ehefrau (Klägerin zu 1) und auch im Namen des Bruders seiner Ehefrau (Kläger zu 2). Am 13.11.2002 rechnete das Bestattungsunternehmen die Gesamtkosten für die Bestattung ab (2.131,00 Euro) und forderte abzüglich des Sterbegeldes von 1.050,00 Euro von der Klägerin zu 1) die Zahlung des Restbetrags von 1.081,00 Euro. Mit Schreiben vom 22.11.2002 bestätigte die Beklagte die Auszahlung des Sterbegeldes an das Bestattungsunternehmen.

Der Klägerbevollmächtigte legte eine Generalvollmacht seiner Ehefrau vor; das SG verlangte mit den Schreiben vom 28.11.2002, 12.12.2002, 22.12.2002 die Vollmachtsurkunden im Original von den Klägern und dem Prozessbevollmächtigten.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 13.12.2002 den Widerspruch zurück; unabhängig vom Einkommen des Versicherten betrage das Sterbegeld beim Tod des versicherten Mitglieds ab 01.01.2002 1.050,00 Euro. Der Prozessbevollmächtigte legte am 24.12.2002 eine weitere Generalvollmacht der Klägerin zu 1) (wieder als Fax) vor.

Das SG wies nach Anhörung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 19.03.2003 die Klage ab. Für den Kläger zu 2) fehle es an einer Vollmacht; die Bevollmächtigung durch die Klägerin zu 1) ergebe sich aus [Â§ 73 Abs. 2 S. 2 SGG](#). Das SG verwies im Übrigen auf die von ihm für zutreffend erachteten Gründe des Widerspruchsbescheides.

Hiergegen hat der Prozessbevollmächtigte am 09.04.2003 Berufung eingelegt.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten der Beklagten und des SG, auf deren Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist fristgerecht eingelegt worden und statthaft ([Â§ 143 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) - SGG -). Nach dem gesamten Vorbringen ist, auch wenn es in weiten Teilen unleserlich, unverständlich oder unverwertbar ist, davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1) ein höheres Sterbegeld, also die Übernahme sämtlicher Kosten der Bestattung ihrer Mutter beansprucht.

Die Berufung der KlÄgerin zu 1), die von ihrem Ehemann, dem ProzessbevollmÄchtigten eingelegt worden ist, ist insgesamt zulÄssig, weil gemÄ [Â§ 73 Abs. 2 S. 2 SGG](#) bei der Vertretung durch Ehegatten die BevollmÄchtigung unterstellt werden kann. Damit kann es offen bleiben, ob die in erster Instanz vorgelegte Generalvollmacht noch fÄr das Berufungsverfahren gilt und ob die BevollmÄchtigung durch Vorlage eines Originaldokuments nachgewiesen werden muss.

FÄr den KlÄger zu 2) greift die Fiktion des [Â§ 73 Abs. 2 S. 2 SGG](#) nicht; es ist hier die schriftliche Erteilung der Vollmacht erforderlich ([Â§ 73 Abs. 2 S. 1 SGG](#)). Er bzw. der ProzessbevollmÄchtigte haben bereits im Klageverfahren trotz mehrmaliger Anforderung durch das SG die BevollmÄchtigung nicht nachgewiesen. Der KlÄger zu 2) hat auf Anfrage des Senats eine BevollmÄchtigung abgelehnt.

Damit ist die Berufung insoweit als unzulÄssig zu verwerfen ([Â§ 158 SGG](#)).

Sie ist im Äbrigen unbegrÄndet.

Auch wenn die Berufung des KlÄgers zu 2) unzulÄssig ist, ist die KlÄgerin zu 1) nicht gehindert, das (vermeintliche hÄhere) Sterbegeld zu fordern bzw. einzuklagen. Denn gemÄ [Â§ 58 S. 2 Sozialgesetzbuch V \(SGB V\)](#) wird das Sterbegeld an denjenigen gezahlt, der die Bestattungskosten trÄgt. Die KlÄgerin zu 1) hat sich am 01.11.2002 gegenÄber dem Bestattungsunternehmen zur Tragung der Gesamtkosten der Bestattung verpflichtet.

Der geltend gemachte Anspruch ist jedoch unbegrÄndet, da gemÄ [Â§ 59 SGB V](#) in der Fassung des Gesetzes vom 23.10.2001 ([BGBl I S. 2702](#)), die ab 01.01.2002 gilt, das Sterbegeld beim Tod eines Mitglieds 1.050,00 Euro betrÄgt. Eine hÄhere Leistung ist damit ausgeschlossen. Diesen Anspruch hatte die Beklagte erfÄllt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 07.12.2005

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024